

des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 17. Juni 2009

Nummer 24

B 1304

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Anlagen:

Anlage 2 BHV1-VO Anlage 3 BHV1-VO

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Impfung von Rindern gegen die BHV 1 – Infektion ist ab 15. Juni 2009 im Gebiet des Landkreises Schweinfurt verboten.
- II. Im Gebiet des Landkreises Schweinfurt dürfen ab 15. Juni 2009 in einen Bestand ausschließlich BHV 1 – freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV 1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV 1 – Verordnung begleitet sein.
- III. Der sofortige Vollzug von Ziffern I. und II. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Kosten werden nicht erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentliche bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt Telefon (0 97 21) 55-0 Druck: Revista-Verlags GmbH 97421 Schweinfurt Am Oberen Marienbach 2 1/2 Bezugspreis: Jahreskosten 38,00 Euro Vierteljahreskosten 9,50 Euro

des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.07.2007 (GVBI 2007, S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schweinfurt, 10.06.2009 Landratsamt Dr. Lauer, Regierungsrätin

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt - 20./21.06.09

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Samstag/Sonntag, 20./21.06.09

ZA H.-J. Zschiesche, Rückertstr. 21, Schweinfurt, Tel. (0 97 21) 2 24 34 Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 20./21.06.09

Dr. G.-Friedrich Schorr, Brunnengasse 3, Gerolzhofen, Tel. (0 93 82) 51 01

Apotheken - Schweinfurt Stadt: Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 20.06. - 26.06.09

am 20.06.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10 Westend-Center-Apotheke, Schrammstr. 5

am 21.06.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1 am 22.06.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7 am 23.06.

Stein-Apotheke, Fr.-Stein-Str. 7-8 am 24.06.

Deutschhof-Apotheke, Am Deutschhof 42

am 25.06.

Apotheke an der Eselshöhe, W.-v.-d.-Vogelw.-Str. 3

am 26.06.

Herz-Apotheke, im Kaufland, Hauptbahnhofstraße

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich. Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de

am 21.06.09 St. Michaels-Apotheke am 24.06.09 Stadt-Apotheke am 26.06.09 Kronen-Apotheke